

Factsheet Veranstaltungen

COVID-19 Maßnahmen in Tirol

Stand November 2021, Änderungen vorbehalten

Veranstaltungsgrößen



- Ab 25 Teilnehmer:innen gilt die 2-G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer:innen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Außerdem ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer:innen gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Bestuhlungsempfehlungen



- Momentan besteht keine Abstandspflicht. Wir empfehlen aber eine Bestuhlung im Schachbrettmuster bzw. zwischen Besuchsgruppen einen Platz frei zu lassen.

Anzeigepflicht ab 50 Personen

mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung.

Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer:innen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen

Anzeige- und Bewilligungspflicht für Zusammenkünfte ab 250 Personen.

Ab 250 Personen müssen Zusammenkünfte bewilligt werden. Auch hier gilt die 3-G-Regel. Ein Präventionskonzept, sowie die Bestellung eines COVID-19 Beauftragten, ist erforderlich.

Folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmenden.

Gültigkeitsdauer Test, überstandene Erkrankung sowie Impfung

- PCR-Test: 72 Stunden nur in Verbindung mit der Erstimpfung bis 06. Dezember
- Genesene Personen: bis 180 Tage nach der Krankheit
- Geimpfte Personen: 360 Tage ab der 2. Impfung, ab 06. Dezember nur mehr 270 Tage, es müssen 14 Tage zwischen erster und zweiter Impfung verstrichen sein, die 3. Impfung gilt weitere 360 Tage.
- Ungültig sind Antigentests und Antikörpernachweise.

Sichere Gastfreundschaft

3G- Regelung am Arbeitsplatz



- Betreten und Verweilen des Arbeitsortes bis auf weiteres auch gültige Testergebnisse Beim vorgezeigt werden können. In besonders sensiblen Bereichen wie Spitälern und Alten- und Pflegeheimen, aber auch Nachtgastronomie oder Großveranstaltungen (ab 250 Teilnehmer:innen) gelten strengere Regeln.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

- Für **Mitarbeiter:innen von Gastronomiebetrieben** gilt die 3-G-Regel am Arbeitsplatz, bei Nachweis keine Maskenpflicht.
- Für **Mitarbeiter:innen von Nachtgastronomiebetrieben** (Discotheken, Clubs, Après-Ski etc.) und von Großveranstaltungen (ab 250 Teilnehmer:innen) gilt am Arbeitsplatz grundsätzlich eine 2-G-Regel. Alternativ kann aber auch ein gültiger PCR-Test vorgewiesen werden, zusätzlich muss in diesem Fall eine FFP2-Maske getragen werden.
- Für **Mitarbeiter:innen von Hotels** gilt weiterhin die 3-G-Regel am Arbeitsplatz, bei Nachweis keine Maskenpflicht.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

Gastronomie



- Um Restaurants, Lokale etc. betreten zu dürfen, ist ein gültiger 2-G-Nachweis erforderlich.
- Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden
- Nachtgastronomie: 2-G-Regel. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

Unterkunft



- Um Hotels betreten zu dürfen, ist ein gültiger 2-G-Nachweis erforderlich. Es muss aber
- keine FFP2-Maske getragen werden.
- Wer
 - aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
 - zum Zwecke der Betreuung hilfsbedürftiger Personen
 - zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses
 - zum Zwecke des Schul- oder Universitätsbesuchs
 - um Zwecke des Kurbesuchs oder des Besuchs einer Rehabilitationsanstalt
 - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in einem Hotel oder in einem anderen Beherbergungsbetrieb übernachtet, muss einen gültigen 3-G-Nachweis vorweisen.



Hygienemaßnahmen

Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske) & Abstand

Der Mindestabstand von einem Meter gegenüber anderen Personen entfällt.

Überall dort, wo kein 2-G-Nachweis vorgeschrieben ist, muss wieder eine FFP2-Maske getragen werden. Dies gilt daher neben öffentlichen Verkehrsmitteln und dem lebensnotwendigen Handel auch für den nicht-lebensnotwendigen Handel sowie für Kund:innenbereiche, Museen und Bibliotheken.

Sonstige Maßnahmen

- Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
- Besuchsstrom regeln.
- Veranstaltungsräumlichkeiten, stark genutzte Handkontaktflächen (Geländer, Türgriffe, usw.) und Sanitäreinrichtungen regelmäßig desinfizieren.
- Frischluftzufuhr gewährleisten und z.B. stündlich Lüften.

Sichere Gastfreundschaft



5 Regeln, die IMMER beachtet werden sollten:

1. Mindestens 1 Meter Abstand zwischen fremden Personen halten.
2. Auf Händeschütteln bei der Begrüßung verzichten.
3. Mund-Nasen-Schutz (FFP2 Maske) tragen wo nötig.
4. Hände mehrmals täglich waschen.
5. Niesen oder husten in die Armbeuge oder in ein Taschentuch

Sie können uns jeder Zeit unter convention@tirol.at kontaktieren, wenn Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen.

Trotz größtmöglicher Sorgfalt können wir keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit geben. Die Empfehlungen des Convention Bureau ersetzt keinesfalls behördliche Informationskanäle bzw. gesetzliche Verordnungen.